

# Basels achte RichterIn wurde von Männern und Frauen gewählt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845968>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 1968 — Jahr der Menschenrechte

*Wir sammeln Ideen, um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und verkündet, auch in unserem Schweizervolk mehr zum Bewusstsein zu bringen. Artikel 21 berührt uns in besonderer Weise. Er lautet:*

(1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Aemtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Liebe Mitglieder und Freunde des Erwachsenenstimmrechts! Gute Ideen veröffentlichen wir gerne. 1968 — Jahr der Menschenrechte — Jahr der Aufklärung. *Stimmrecht ist Menschenrecht!*

### Basels achte Richterin wurde von Männern und Frauen gewählt

Am 8./9. April konnten die seit Juni 1966 politisch gleichberechtigten Baslerinnen zum erstenmal wählen. *Dr. iur. Agnes Metzener*, 1924 geboren, erhielt 22'372 Stimmen, ihre Gegenkandidaten 9770 bzw. 2625; sie ist somit die achte Richterin in Basel, die Richterinnen im Gewerbegericht nicht mitgezählt (in Basel sind Richterinnen ohne Einschränkung seit 1952 wählbar). Gesamthaft sind 54 ordentliche und Ersatzrichter am Straf- und Zivilgericht tätig.

*Dr. iur. Agnes Metzener* erhielt den Doktor beider Rechte an der Universität Basel, arbeitete anschliessend eine Zeitlang bei der Staatsanwaltschaft sowie beim Strafgericht. Heute leitet sie als Geschäftsführerin ein Unternehmen ihrer Familie. Die ordentlichen Strafrichter werden nur halbtags, auch tageweise — also nach Bedarf einberufen. Da es sich um ein Laienrichteramt handelt, wären juristische Studien nicht nötig. In den Augen der Stimmbürger sind sie jedoch ein Vorzug.

Richterwahlen gelten in Basel nicht als besonders wichtig. Darum darf die Stimmbeteiligung von etwas über 23 Prozent (Männer 24, Frauen 22) nicht erstaunen.

Bei dieser Wahl haben sich die Männer und Frauen als „frauenfreundlich erwiesen.